

## Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- TH maximal zulässige Traufhöhe in m ü. NN (Meter über Normalnull)
- GH maximal zulässige Gebäudehöhe in m ü. NN (Meter über Normalnull)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

-  offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenverkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

-  Maßnahmen zum Artenschutz (s. Bauvorschriften)
-  Maßnahmen zum Artenschutz (s. Bauvorschriften)
-  Flächen für Amphibien- und Reptilienhabitate (s. Bauvorschriften)

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen mit Nennung der Begünstigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
-  Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit, Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der hinterliegenden Grundstücke (s. Bauvorschriften)
-  Leitungsrecht (Wasserentsorgung) zugunsten des Leitungsträgers (s. Bauvorschriften)
-  Hauptfirstrichtung (Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Vorschriften nach § 74 LBO

SD Satteldach

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

-  abzubrechende Gebäude
-  vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
-  Höhenlinien mit Höhenangaben in m ü. NN
-  Nummerierung Baufenster

Nachrichtliche Übernahmen

 Wasserschutzgebiet "Grütt"

Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	max. zulässige TH und GH
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform, Dachneigung (Örtliche Bauvorschrift § 74 LBO)	Bauweise
max. Zahl der Wohneinheiten	